

S a t z u n g
über die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Pfad

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 76 S.1) hat der Gemeinderat am 10.7.1979 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Pfad, der am 9.9.1972 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Pfad vom 12.6.1979
2. Begründung hierzu.

§ 2

Inhalt der Änderung/Ergänzung/Aufhebung

Der Lageplan nach § 1 wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert nach Maßgabe der Begründung vom 19.4.1979.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

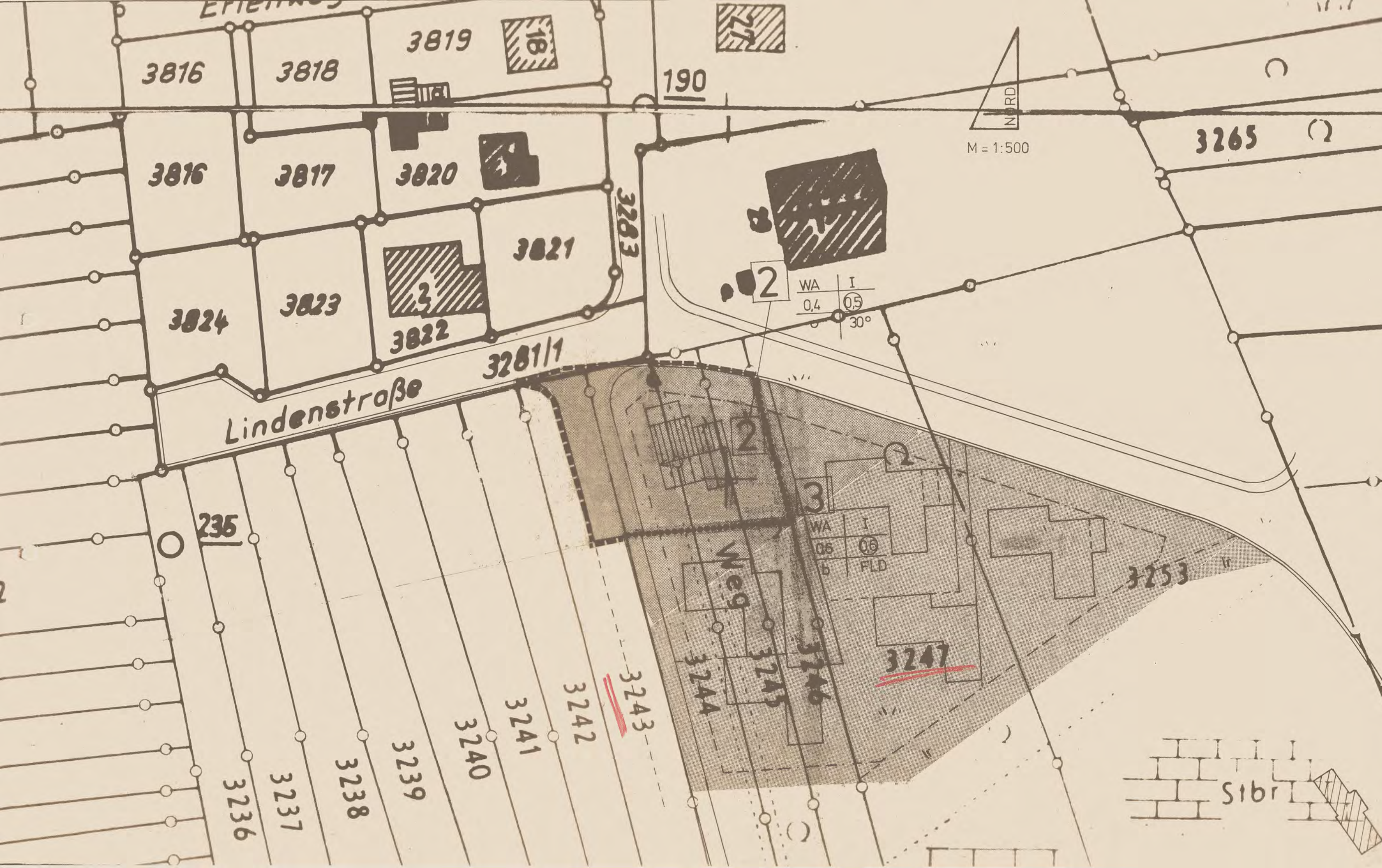
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wimsheim, den 10.7.1979

Bürgermeister.





ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung:

WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung:

I Zahl der Vollgeschosse (§18 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl GRZ (§19 BauNVO)

0,5 Geschößflächenzahl GFZ (§20 BauNVO)

Bauweise:

o offene Bauweise (§22 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche:

--- Baugrenze (§23 (3) BBauG)

Stellung der baulichen Anlagen:

↔ Hauptfirstrichtung (§9 (1) 1b BBauG)

Öffentliche Verkehrsfläche:

--- Sicherheitsstreifen
--- Fahrbahn
--- Gehweg (§9 (1) 3 BBauG)

Sonstige Festsetzungen:

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes bzw. der Änderung (§9 (5) BBauG)

... Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§16 (4) BauNVO)

Pflilschema der Nutzungsschablone:

Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachneigung

LANDRATSAMT ENZKREIS

GEMEINDE WIMSHEIM

BEBAUUNGSPLAN "PFAD"

BEGRÜNDUNG (gem. § 9 und § 13 BBauG) zur Änderung der baulichen Nutzung für 1 Baugrundstück an der Ecke Jahnstraße/Lindenstraße im Teilgebiet 3

1. Abgrenzung des zu ändernden Planungsbereiches (Geltungsbereich)
des Bebauungsplans vom 30.8.1972 (Gen.-Datum)

Die vorgesehene Änderung betrifft das geplante Baugrundstück an der Ecke Jahnstraße/Lindenstraße. Dieses ist ein Teilgrundstück der Flurst.-Nr. 3244, 3245 und 3246 zwischen Lindenstraße und dem FW 10 (Klammenweg).

Der zu ändernde Bereich wird begrenzt:

im N von der Lindenstraße und dem Grundstück der kath. Kirche
im S vom FW 10 (Klammenweg)
im W vom Flurst.-Nr. 3243
im O vom Flurst.-Nr. 3247

2. Erfordernis der Bebauungsplanänderung

Für den zu ändernden Planungsbereich besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit Genehmigungsdatum 30.8.1972. Das von der Änderung betroffene Gebiet ist Teil des Gesamtbauungsplans.

Die geplante Änderung betrifft die bauliche Nutzung und zwar wie folgt: In dem bis jetzt noch unbebauten Teilgebiet 3 sind Gartenhofhäuser mit Flachdächern sowie einer GRZ und einer GFZ von jeweils 0,6 vorgesehen. Für das zur Bebauung vorgesehene Grundstück soll ein Gebäude mit Satteldach (30°)

zugelassen werden, die GRZ soll 0,4 und die GFZ 0,5 betragen. Die Bauweise soll "offen" sein und der vorhandenen Bebauung nördlich bzw. der geplanten Erweiterung südlich der Lindenstraße angepaßt werden.

Städtebaulich gesehen sollten die künftigen Bauvorhaben im Teilgebiet 3, vor allem die an der geplanten verlängerten Lindenstraße, der Bauweise im Teilgebiet 2 angepaßt werden.

Die geplante Änderung soll auf Wunsch des Grundstückseigentümers der Flurst.-Nr. 3245 und 3246 durchgeführt werden. O.g. Eigentümer bewohnt im Ortskern ein sanierungsbedürftiges Gebäude und soll "umgesetzt" werden bzw. will "aussiedeln".

Die geplanten Änderungen haben für benachbarte (noch nicht bebaute) und der Lindenstraße gegenüberliegende Grundstücke keinerlei Bedeutung. (größtmögliche Anpassung)

3. Bodenordnung

Umlegungen bzw. bodenordnende Maßnahmen sind aufgrund der Änderung des Bebauungsplans nicht erforderlich, werden jedoch zur Erschließung und Neugestaltung o.g. Grundstücks sowie des restlichen Teilgebietes 3 notwendig.

4. Erschließung; Ver- und Entsorgung

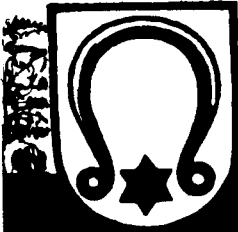
Das betreffende Grundstück wird über die verlängerte Lindenstraße verkehrsmäßig erschlossen.

Anschlußmöglichkeiten an die vorhandenen Wasser- und Stromversorgungsnetz sind vorhanden, ebenso an das vorhandene Kanalnetz.

7251 Mönshheim, den 19.4.1979

GVV - VBA Braun/hb

WIMSHEIMER RUNDSCHAU



Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim, Druck und Verlag: Solitude-Verlag, Obertorstraße 18, 7016 Gerlingen, Tel.: 07156/2 19 15
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Schühle Wimsheim, oder Vertreter im Amt, für den nichtamtlichen und Anzeigenteil: Franz Kraft, Gerlingen (Solitude-Verlag).

20. Jahrgang

Freitag, den 4. Mai 1979

Nummer 18

Amtliche Bekanntmachungen

Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Wenntal I und Pfad

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat in seiner Sitzung vom 20.4.1979 den Grundsatzbeschluß gefaßt, für das Gebiet, das südlich an die Lindenstraße angrenzt, einen Bebauungsplan aufzustellen, der den Bebauungsplan „Pfad“ ändert und den Bebauungsplan „Wenntal I“ bzw. „Pfad“ ergänzt.

Von der Änderung sind folgende Grundstücke betroffen:
Teile der Parz. Nr. 3236, 3237, 3238, 3239, 3240, 3241, 3242, 3243, 3244, 3245 und 3246.

Der Beschluß des Gemeinderats wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BBauG öffentlich bekanntgemacht.



Freiwillige Feuerwehr Wimsheim

Am Sonntag, 6.5.1979, Ausrücken 1. Zug mit Helm um 7.30 Uhr.

AOK-Sprechstunde

Die nächste Sprechstunde der AOK des Enzkreises und des Stadtkreises Pforzheim findet am Mittwoch, 9.5.1979, im Rathaus, Zimmer 6 (Eingang Hellachstraße) von 10.15 bis 12.00 Uhr statt. Der AOK-Berater gibt kostenlose Auskunft in allen Fragen der Krankenversicherung und soweit zuständig auch in anderen Fragen der Sozialversicherung. Außerdem nimmt er Anträge und Meldungen entgegen.

Amtstage des Notars

Notar Häußermann hält am Donnerstag, dem 10.5.1979, nachmittags im Rathaus Wimsheim einen Amtstag ab. Um evtl. Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, zuvor einen Termin zu vereinbaren.

Holzsteg über die Autobahn gesperrt

Nach einer Mitteilung der Autobahnmeisterei Heimsheim ist der Holzsteg über die Autobahn Richtung Pforzheim wegen Bauarbeiten ab sofort bis Ende Mai gesperrt. Um Beachtung wird gebeten.

Staatliche Tierzuchtstelle Stuttgart
Wollannahme in Baden-Württemberg 1979

Die Wollannahme erfolgt durch einen Aufkäufer der Deutschen Wollverwertung, Neu-Ulm.

Die Wolle wird gewogen und je nach Qualität bewertet.

Die Wolle wird bar bezahlt.

Die Wollverwertung ist mit ihrem Textilwaren-Angebot vertreten, so daß die Wolle auch in Fertigwaren getauscht werden kann. Wollprodukte können dabei von jedermann erworben werden.

ner des Wahlvorschlags nach dem 20. August 1978 in geheimer Abstimmung von der Mehrheit der anwesenden Unterzeichner gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Über die Wahl der Bewerber sowie über die Festlegung der Reihenfolge ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Unterzeichner und das Abstimmungsergebnis angegeben sind. Die Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Der Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmer haben auf der Niederschrift unterschriftlich zu bestätigen, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge den Anforderungen der Sätze 1 und 2 entsprechend zustande gekommen sind.

7. Wählbarkeit in den Gemeinderat (§ 28 GO)

Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde.
Nicht wählbar sind Bürger,

- 7.1 die von der Wahlberechtigung ausgeschlossen sind (§ 14 Abs. 2 GO),
- 7.2 die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
- 7.3 die als Beamte im förmlichen Disziplinarverfahren durch Urteil aus dem Dienst entfernt worden sind, in den auf die Rechtskraft des Urteils folgenden fünf Jahren oder
- 7.4 die von einem deutschen Gericht wegen vorsätzlich begangener Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten rechtskräftig verurteilt sind, während der Verbüßung der Strafe und in den auf die Rechtskraft des Urteils folgenden drei Jahren.

8. Ausübung der Wahlberechtigung (§§ 5 und 16 KomWG, § 20 KomWO)

Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden. Es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden; andere Stimmzettel sowie Stimmzettel in nicht amtlichen Wahlumschlägen sind ungültig.

Bebauungsplanänderung „Pfad“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1979 die Änderung des Bebauungsplanes „Pfad“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 10 und § 13 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen.

Die Änderung erstreckt sich nur auf das Baugrundstück Ecke Jahnstraße/Lindenstraße (Teile der Parz. Nr. 3244, 3245 und 3246). Geändert wurde für dieses Grundstück die Vorschrift („Gartenhofhaus mit Flachdach“ in „Gebäude mit Satteldach 30 °“ (offene Bauweise) bei 0,4 GRZ und 0,5 GFZ, anstatt GRZ 0,6 und GFZ 0,6.

Da die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke der Änderung zugestimmt haben, bedarf die Planänderung weder einer Auslegung des Entwurfs nach § 2 Abs. 6 BBauG noch einer Genehmigung nach § 11 BBauG.

Die Bebauungsplanänderung kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Wimsheim, Zimmer 3, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich. Jedermann kann diese Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung wird nach § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. 1 S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wimsheim, den 14.4.1980 gez. Schühle, Bürgermeister

Sperrmüllabfuhr

Am Freitag, 25.4.1980, findet die nächste Sperrmüllabfuhr in der Gemeinde statt.

Es werden sperrige Gegenstände aus Haushaltungen, die nicht in die Systemmülleimer passen, abgefahren. Zum Sperrmüll gehören nicht: Altreifen, Heizöltanks, Öfen und Herde mit Ausmauerung. Gartenabfälle müssen gebündelt oder sonst handlich verpackt sein.

Altpapier sollte für die nächste Sammlung aufgehoben werden. Ebenso Metall u.ä. Glas gehört in den Altglasbehälter.

AOK Sprechstunde

Die nächste Sprechstunde der AOK des Enzkreises und des Stadtkreises Pforzheim findet am Mittwoch, 23.4.1980, im Rathaus, Zimmer 6 (Eingang Hellachstraße) von 10.15 bis 12.00 Uhr statt. Der AOK-Berater gibt kostenlos Auskunft in allen Fragen der Krankenversicherung und soweit zuständig, auch in anderen Fragen der Sozialversicherung. Außerdem nimmt er Anträge und Meldungen entgegen:

Übung der kanadischen Streitkräfte

Die kanadischen Streitkräfte führen in der Zeit vom 1.4.80 bis 30.6.80 militärische Übungen durch, die auch Wimsheimer Markung berühren können.

Eventuelle Anträge auf Entschädigung wegen Manöverschäden bis 1.000,- DM sind innerhalb von 2 Wochen nach Abschluß des jeweiligen Manövers beim Bürgermeisteramt zu stellen; Entschädigungsanträge wegen höherer Manöverschäden können innerhalb eines Monats nach Abschluß des Manövers beim Bürgermeisteramt oder innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Schadens beim Amt für Verteidigungslasten bei der Stadt Karlsruhe gestellt werden.

Ausstellung „Sparen-Bauen-Wohnen“ in Pforzheim

Vom 26. April bis 4. Mai 1980 findet auf dem Meßplatz in Pforzheim die Ausstellung „Sparen-Bauen-Wohnen“ statt. Auf dieser Ausstellung ist der Regionalverband mit der Sonderschau „Der Nordschwarzwald“ - Historische Stationen und Kulturelles Leben“ vertreten.

Verbunden mit der Ausstellung wird ein Quiz veranstaltet, bei dem 5 Fragen zur Ausstellung beantwortet werden müssen. Den Gewinnern winken wertvolle Preise: Zwei nagelneue Fahrräder, eine 500-km-Freifahrt mit der Deutschen Bundesbahn (1. Klasse für zwei Personen), eine ganztägige Fahrt durchs Gäu mit dem Pferdeplanwagen für zwei Personen mit Bewirtung; und von Pforzheim aus eine Fahrt durch den Schwarzwald für zwei Personen mit Bewirtung und Besichtigung eines bedeutenden Werkes.

Quiz-Fragen siehe Seite 4

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar ?

Im Notfall kann das entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder Rettungsdienst sein !